



Bundeskanzleramt

Richtlinien zur Förderung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Vom 2. August 2022

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Beauftragte) erlässt diese Richtlinien.

1 Zuwendungszweck, Laufzeit, Förderziele und Rechtsgrundlagen

1.1 Der Bund gewährt durch die Beauftragte nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten.

1.2 Ziele sind die Unterstützung der Integration von Geflüchteten in Deutschland und somit die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabechancen und des Zusammenlebens vor Ort. Die Bedarfe von Geflüchteten auch aus der Ukraine sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Daneben kommt der Bewältigung der folgenschweren Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Zur Erreichung dieser Ziele werden die Stärkung und Ausweitung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund, sowie von Menschen mit Fluchtgeschichte, durch Migrant*innenorganisationen, Verbände und Vereine sowie das Empowerment von Geflüchteten, gefördert. Neue und/oder innovative Projektideen sind dabei besonders willkommen.

1.3 Im Haushalt der Beauftragten sind entsprechende Mittel veranschlagt. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt der Beauftragten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zuständig für die Zuwendungsbescheidung.

1.4 Die Projektlaufzeit beträgt höchstens zwei Jahre.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Beauftragte auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind gemäß dem Zuwendungszweck folgende Maßnahmenbereiche

a) Förderung von hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit, zur Förderung von Strukturen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen und -instrumenten sowie zur Bereitstellung von Sachmitteln für den Ersatz von Ausgaben, um das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete und auch von Flüchtlingen und ihrer Integration in Betreuung, Ausbildung und Arbeit sowie die Stärkung von Familien vor Ort zu erhöhen und vorhandene Kompetenzen zu stärken.

Die Arbeit der hauptamtlichen Koordinatoren sollte insbesondere umfassen:

- Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, verstärkt in ländlichen Räumen, um diese zur Ausübung des Ehrenamts zu befähigen.
- Stärkung von Ehrenamtlichen im Umgang mit Anfeindungen und Konflikten.
- Schaffung von strukturierten und niederschweligen Begegnungsräumen, um Flüchtlingen Zeit und Raum zu bieten, sich mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund auszutauschen und ihre Alltagsintegration zu unterstützen.
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration, bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in informellen Lernzusammenhängen sowie beim Übergang in den Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt.
- Unterstützung von Ehrenamtlichen im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland, einschließlich staatlich-gesellschaftlicher Aufnahmeprogramme

b) Angebote für das Empowerment besonders vulnerabler Personen (Kinder und Jugendliche, Mädchen und Frauen, in Verbindung mit der Sensibilisierung von Männern, älteren Menschen sowie LGBTQIA+). Ansatzpunkte für das Empowerment können insbesondere sein:

- Stärkung von Mädchen und Frauen sowie Müttern/Vätern in unterschiedlichen Lebenslagen, zum Beispiel digitales Empowerment zur Stärkung ihrer Medienkompetenz und Handlungsfähigkeit im digitalen Raum und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und Sprachkontakten mit Müttern/Eltern ohne Migrationshintergrund.



- Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit, Geschlechtervielfalt, Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern.
 - Unterstützungsangebote im gesundheitlichen Bereich insbesondere im psychosozialen Bereich (Traumafolgen)
 - sowie für Geflüchtete mit einer Behinderung und ihre Familien.
 - Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbsthilfestrukturen.
 - Gewaltprävention in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften sowie in der sozialräumlichen Integration.
 - Beratung, Begleitung und Anleitung für Eltern bezogen auf Erziehungsfragen, den Zugang zu und die Vermittlung von Betreuungs- und informellen Lernangeboten sowie Unterstützung von Betreuungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige.
- c) Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Flüchtlingen durch die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote wie zum Beispiel:
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration und Maßnahmen der politischen Bildung einschließlich der Stärkung des alltagsbezogenen Demokratie- und Rechtsstaatsverständnisses und der Vermittlung von Werten der Aufnahmegesellschaft zur Stärkung der Akzeptanz von gesellschaftlicher Vielfalt.
 - gesundheitliche Aufklärung und Prävention
 - Förderung der digitalen Teilhabe.
 - Maßnahmen zur Qualifizierung von Flüchtlingen zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben im Sport.
- 2.2 Nicht förderfähig sind folgende Projekte/Maßnahmen:
- originäre Pflichtaufgaben von Bund (zum Beispiel Integrationskurse des Bundes), Ländern und Kommunen
 - Maßnahmen, die in die alleinige Zuständigkeit von Arbeitsagenturen, Sozialversicherungsträgern etc. fallen (zum Beispiel Maßnahmen der beruflichen Eingliederung)
 - Beratung und Betreuung im Zuständigkeitsbereich der Jugendmigrationsdienste (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
 - Maßnahmen, die ausschließlich im Ausland verwirklicht werden sollen bzw. die gezielt der Integrationsvorbereitung im Herkunftsland dienen (beispielsweise ehrenamtliche Maßnahmen in Flüchtlingscamps außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können sein: Verbände, Vereine, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenorganisationen und sonstige rechtsfähige gemeinnützige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Flüchtlingen bundesweit, mindestens aber überregional tätig sind. Konsortialanträge sind möglich. Gefördert werden können nur Projekte von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung. Zuwendungen an Länder und Kommunen erfolgen nicht.

3.2 Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind nur solche Vorhaben, bei denen die Finanzierungszuständigkeit der Beauftragten gemäß § 93 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt und bei denen der Bund ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat (Bundesinteresse im Sinne des § 23 BHO). Für alle geförderten Projekte gilt die Voraussetzung, dass sie ohne die Förderung durch die Beauftragte, nicht oder nicht im gleichen Umfang durchgeführt werden können und keine Förderung durch andere Bundesressorts erfolgt.

4.2 Frühester Förderbeginn nach diesen Richtlinien ist der 1. Januar 2023. Das zu fördernde Projekt darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Dies gilt nicht für bereits durch die Beauftragte geförderte Flüchtlingsprojekte. In diesen Fällen muss der Antrag den bisherigen Projektverlauf und die Zwischenergebnisse berücksichtigen und den neuen Förderbedarf auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickeln.

4.3 Nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.2 zu § 44 BHO dürfen nur solche Antragsteller bzw. Konsortien eine Zuwendung erhalten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint (Bonität) und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Nachweise hierfür sind:

Bei Vereinen: Satzung des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister

Soweit vorhanden: Aussagekräftige und projektrelevante Referenzen

Freistellungsbescheid vom Finanzamt

4.4 Bei der Planung und Umsetzung von Projekten ist entsprechend § 7 Absatz 1 BHO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.5 Qualitätssicherung: Anknüpfend an die inhaltlichen Vorgaben des easy-Antrags des BAMF zur Selbstevaluation der Projektträger behält sich der Zuwendungsgeber vor, im Zuwendungsbescheid ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle in der Projektumsetzung festzuschreiben. Zu den Inhalten im Einzelnen wird auf den Leitfaden zu diesen Förderrichtlinien verwiesen. Einzelheiten sind dem auf der Internetseite der Beauftragten



veröffentlichten „Leitfaden für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten“ zu entnehmen. Mit den ergänzenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die gestellten Projektziele erreicht und während der Projektumsetzung gegebenenfalls notwendige Nachjustierungen vorgenommen werden können. Zu diesem Zweck kann der Zuwendungsgeber die geförderten Projekte bzw. Maßnahmen durch einen externen Dienstleister gegebenenfalls begleitend evaluieren lassen.

4.6 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Beauftragte hinzuweisen. Die Beauftragte behält sich vor, Erfahrungen und Ergebnisse aus den geförderten Projekten auszuwerten und zu veröffentlichen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Informationen und Daten für die öffentliche Darstellung der Projekte und ihrer Ergebnisse zur Verfügung zu stellen und die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten im Rahmen der geförderten Maßnahme zu unterstützen.

4.7 Die Projekte sind bundesweit, zumindest aber überregional an mindestens vier verschiedenen Standorten in drei oder mehr Bundesländern, darunter mindestens einem Standort in Ostdeutschland, durchzuführen. Das jährliche Fördervolumen soll in der Regel für das Haushaltsjahr 2023 bei mindestens 500 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2024 bei mindestens 300 000 Euro liegen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel verringern sich im Haushaltsjahr 2024. Daher ist eine Reduzierung der Antragssumme um 40 % im Jahr 2024 gegenüber 2023 zwingend einzuhalten. Eine konkrete Zuordnung zu einem Maßnahmebereich ist wünschenswert, in begründeten Ausnahmefällen können aber auch Inhalte anderer Maßnahmebereiche miteinander kombiniert werden.

4.8 Kofinanzierungen der Projekte durch Dritte, also etwa aus Mitteln der Länder, Kommunen oder von Stiftungen, sind ausdrücklich erwünscht, aber keine Fördervoraussetzung.

4.9 Innovative und modellhafte Ansätze entsprechend der Ausführungen in Nummer 1.2, die das Potential zur Übertragbarkeit auf andere Standorte sowie für den Aufbau nachhaltiger Strukturen haben, sind von besonderem Interesse.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden. Eine institutionelle Förderung ist nicht möglich.

5.2 Finanzierungsart

Förderungen werden gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 2.2.1 zu § 44 BHO als Teilfinanzierungen in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Das Einbringen von Eigenmitteln durch den Antragsteller ist erforderlich. Eigenmittel sind bei der Projektabrechnung gemäß dem Vorphundertatz im Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese anzurechnen.

Ausgaben für Investitionen sind nur in begrenztem Rahmen und im Allgemeinen auch nur im ersten Förderjahr zuwendungsfähig. Auslandsreisekosten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind regelmäßig:

- Personalausgaben
- Dienstleistungen externer Anbieter wie insbesondere Schulungen, Seminare, Moderationen
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (Sachausgaben)
- Mieten
- Vergabe von Aufträgen
- Gegenstände
- Ausgaben für Maßnahmen
- projektbezogene Dienstreisen
- Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf

Einzelheiten sind dem auf der Internetseite der Beauftragten veröffentlichten „Leitfaden für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten“ zu entnehmen. Bei der Beantragung und anschließenden Umsetzung geförderter Vorhaben sind zwingend die in dem Leitfaden enthaltenen Regelungen zu beachten. Ausgaben, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind nicht förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind dazu angehalten, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 sowie vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 jeweils einen Zwischenbericht innerhalb von sechs Wochen nach Fristablauf vorzulegen. Dieser muss zwingend eine Einschätzung zum bisherigen Projektverlauf sowie eine nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlich bis Jahresende noch benötigten Mittel enthalten. Weicht die Schätzung von den bewilligten Bundeszuwendungen deutlich ab, können die Zuwendungsbescheide entsprechend geändert bzw. nicht erforderliche Zuwendungen widerrufen werden. Zuwendungsempfänger, die im selben Haushaltsjahr begründet einen



erhöhten Mittelbedarf anzeigen, können aus den so frei gewordenen Bundesmitteln per Änderungsbescheid gegebenenfalls zusätzliche Mittel erhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum 15. September 2022 um 12.00 Uhr bei der Beauftragten eingehen. Sie sind zu senden an:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Referat AS Z
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Die Einreichung per E-Mail an as@bk.bund.de ist erwünscht, dient jedoch nicht der Fristwahrung. Ein händisch unterschriebener Antrag ist auf postalischem Weg einzureichen.

Im Zuwendungsantrag sind die konkrete Maßnahme und deren Zielsetzung zu beschreiben sowie eine Einordnung in den integrationspolitischen Kontext vorzunehmen.

Die Projektbeschreibung (ohne Indikatoren und Anlagen) sollte einen Umfang zwischen mindestens vier bis maximal 15 Seiten haben (DIN A4, Arial, Schriftgröße 12, 1,5 Zeilenabstand).

Alle Anträge müssen zwingend Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

– Projektlaufzeit und Projektziele:

Die gesamte Laufzeit des Projekts ist anzugeben. Der früheste Beginn ist der 1. Januar 2023. Das Projekt muss spätestens am 31. Dezember 2024 enden. Auch sind die mit dem Projekt verfolgten Ziele im Antrag darzulegen. Dabei ist auf eine nachvollziehbare, realitätsnahe Schilderung zu achten.

– Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

– Indikatoren:

Für jedes der definierten Ziele sind im Antrag konkrete Zielgrößen anzugeben, aus denen im Projektverlauf wie auch nach Projektende anhand von Indikatoren/Messgrößen geschlossen werden kann, ob bzw. inwieweit die Ziele erreicht wurden. Im Leitfaden werden beispielhaft Zielgrößen sowie Indikatoren/Messgrößen genannt, die zur Orientierung dienen. Die Benennung weiterer Zielgrößen durch den Antragsteller ist wünschenswert.

– Nachhaltigkeit:

Die beantragten Maßnahmen sind auf Nachhaltigkeit anzulegen. Im Projektantrag sind daher konkrete Angaben zu machen, welche Bemühungen der Antragsteller unternimmt, um die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme nach Auslaufen der Bundeszuwendung zu sichern (zum Beispiel mögliche Folgefinanzierungen, Verstetigung der geschaffenen Strukturen, Eigen- bzw. Mitgliedsbeiträge, Kooperationen mit anderen Projektträgern etc.)

– Finanzierungsplan:

Der Finanzierungsplan ist für den gesamten beantragten Förderzeitraum aufzustellen, mit einem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Bei überjährigen Projekten sind die jeweiligen Kalenderjahre einzeln auszuweisen. Die einzelnen Posten des Finanzplans sind zwingend zu erläutern.

– Geplante Weiterleitungsverträge sowie Kooperationen sind im Projektantrag inhaltlich und der Höhe nach zu beschreiben.

– Eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

7.2 Bewilligung

Zuwendungen werden ausschließlich durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die diesem beigefügten Anlagen sind Teil des Zuwendungsbescheids und als solche verpflichtend.

Gemäß der Veraltungsverfahren Nummer 7.2 BHO werden die Zuwendungsempfänger grundsätzlich ermächtigt, die ihnen bewilligten Zuwendungen bei Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren). Die das Verfahren regelnden Bestimmungen der Abrufrichtlinie werden als Besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

7.3 Verwendungsnachweis und Qualitätssicherung

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer tabellarischen Belegübersicht (ohne Vorlage von Belegen), entsprechend den ANBest-P vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Gemäß Nummer 6.2.1 ANBest-P ist im Sachbericht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.



Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Verlauf der Maßnahmen durch Projektbesuche oder Abstimmungsgespräche mit den Zuwendungsempfängern zu begleiten. Die Begleitung der Maßnahmen dient auch der Beratung und Unterstützung der Zuwendungsempfänger bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Projektarbeit.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung mit einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29. Juni 2021 (BAnz AT 15.07.2021 B1) außer Kraft.

Diese Richtlinien sind anzuwenden auf Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens eingegangen sind. Die Förderrichtlinien sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Berlin, den 2. August 2022

Bundeskanzleramt

Im Auftrag
Anne Molls
